

VENARD, THEOPHANE: *Käfigbriefe*. Bekenntnisse vor seiner Hinrichtung zu Hanoi in Tongking 2. Februar 1861. Verdeutscht und erläutert von W. Stadler. (Reihe: Zeugen des Wortes) Freiburg, Verlag Herder (1953) 8°, 72 S. Pappband DM 2,80.

Die hier vorgelegte Übersetzung von Briefen, die der selige Théophane Vénard aus seinem Gefängnis, einem Käfig, schrieb, wurde hauptsächlich nach der anonymen Ausgabe der „Lettres Choisis“ (Paris 1909) angefertigt. Die Aufnahme dieser Briefe in die Reihe „Zeugen des Wortes“ bedarf keiner Begründung. In ihnen wird ein bewußtes und ehrliches Zeugnis für die in eigenem Erfahren erlebte Macht des Wortes abgelegt. Daß dies in einer menschlich ansprechenden Weise geschieht, die frei ist von jeder unechten, nur verbrämenden Religiosität, läßt dieses Zeugnis teilhaben an der Macht des Wortes: Es überzeugt. Hierfür läßt sich kein besserer Beweis erbringen als der Abschiedsgruß der hl. Therese von Lisieux, die Zitate aus den Käfigbriefen anführt, um ihre eigene Erfahrung zu bezeugen. Es läßt sich schwerlich Besseres über Vénard sagen als ihn teilhaben zu lassen an der Sendung der Kleinen Heiligen für unsere Zeit. — Die Einleitung (1—25) unterrichtet sehr geschickt über die heute so aktuelle Geschichte der Indochina-Mission, über das Leben des Seligen und über die Adressaten seiner Briefe. Doch dürfte das Vorgehen der französischen Missionare, vor allem ihre nationalistische Einstellung, allzu schonend beurteilt worden sein. Man kann wirklich nicht sagen, „selbst die herbste Kritik (habe) keineswegs zu erweisen vermocht, daß ihr Verhalten jemals ernstlichen Tadel verdient hätte“ (3).

Münster (Westf.)

Dr. P. J. Glazik MSC

VROMANT, G.: *De bonis Ecclesiae temporalibus*. Ad usum utriusque cleri, praesertim Missionariorum. 3. ed., Bruges-Paris, Desclée de Brouwer, 1953, XIII, 329.

An Spezialarbeiten über das Vermögensrecht ist die kanonistische Literatur nicht reich. Wir haben nur die Werke von Pistocchi, Vromant und Wenner. Das Buch von V. ist 1927 in 1. und 1934 in 2. Auflage erschienen. In der 1. Aufl. hatte es 398 S., in der 2. 392 S. Die 3. Aufl. ist beträchtlich kürzer, sie umfaßt nur 329 S. Das ist auffallend, denn in der Regel wachsen die Werke bei neuen Auflagen an Umfang. Ein Vergleich der 2. und 3. Aufl. führt aber zum Ergebnis, daß diese Verkürzung weniger auf den Gehalt des Werkes zurückzuführen ist, sondern auf reichere Verwendung des Kleindrucks.

Da seit der 2. Aufl. 20 Jahre verstrichen sind, darf wohl auf den Inhalt des Werkes etwas näher eingegangen werden. V. baut den Stoff ganz im Anschluß an die Reihenfolge der Canones im Codex auf. Das ist entschieden ein Vorzug und entspricht auch den Weisungen des Hl. Stuhles. Hervorzuheben ist ferner, daß alle das Vermögensrecht anrührenden Canones interpretiert werden, nicht bloß die cc. 1495—1551; ich erwähne hier vor allem die cc. 1182, 1186, 1409 f., 1472, 1477, 1481 ff., sodann die Strafcannonen 2345—2347. Sehr ausgiebig ist auch das Ordensrecht behandelt worden: cc. 533 ff., 547 ff. Vf. ist Mitglied der Kongregation vom Unbefleckten Herzen Mariä, von Scheut-Brüssel.

Trotz der Kürzung sind verschiedene Abschnitte neu hinzugekommen (n. 25—27, 27—39, 156—158, 164, 197). Weggefallen sind die Ausführungen der 2. Aufl.

über die Pensionen für die Missionare. An einer ganzen Reihe von Stellen finden sich wertvolle Ergänzungen; ich verweise hier nur auf n. 153, wo als Beispiel für Gaben ad *pias causas* nunmehr auch die der Vinzenzkonferenzen aufgeführt sind.

Die einschlägige Literatur ist reich verwertet. Auch die deutsche kommt zu Wort. Etwas auffallend ist nur, daß Wenners *Kirchliches Vermögensrecht*, das 1940 in Paderborn in 3. Aufl. erschienen ist, gar nicht berücksichtigt ist. In den ordensrechtlichen Abschnitten sind auch die Konstitutionen verschiedener Ordensgenossenschaften beigezogen; zu ergänzen wäre hier, daß die Konstitutionen der *Societas Verbi Divini* 1944 neu approbiert wurden. Die für das Vermögensrecht so bedeutenden Provinzialsynoden von Westminster aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind nur unter Verweis auf Autoren zitiert; die Dekrete derselben finden sich in der *Collectio Lacensis*, III (1875) 895. Von den neueren großen Plenar- und Provinzialsynoden sind nur wenige berücksichtigt; wir vermissen die Plenarsynoden von Portugal 1926, Brasilien 1939, Indien 1950 und die Provinzialsynoden von Utrecht 1924 und Tuam 1933.

Vom bürgerlichen Recht sind naturgemäß besonders die Verhältnisse Belgiens und Frankreichs erwähnt, da und dort auch die Italiens, Englands, Deutschlands, Spaniens, Portugals und mancher mittelamerikanischer Staaten.

Noch einige kleinere Ergänzungen: In n. 18 und 22 ist gesagt, daß die *curia dioecesana* eine moralische Person sei; diese Auffassung wird bestritten von Eichmann-Mörsdorf, *Lb. des Kirchenrechts*, Paderborn 1953 ff. I 211 A. 1. In n. 268 könnte hinzugefügt werden, daß der Hl. Stuhl neuerdings den Oberinnen das Recht einräumt, mit Zustimmung ihres Rates die vorgeschriebene Mitgift jenen Postulantinnen ganz oder teilweise zu erlassen, die kein Vermögen, aber besondere Fähigkeiten oder Zeugnisse besitzen, so daß das Kloster die sichere Hoffnung hat, aus ihren Arbeiten Nutzen zu ziehen. Vf. betrachtet unter Berufung auf c. 101 § 1, 10 den Ordinarius im Verwaltungsrat als *primus inter pares*; diese Auffassung ist verfehlt. Der Ordinarius ist Haupt des Verwaltungsrates und stimmt als solches bei den Abstimmungen nicht mit, ebensowenig wie bei Abstimmungen im Domkapitel, bei denen er den Vorsitz führt. Ganz korrekt sind die Ausführungen des Verfassers zu c. 105 (n. 43 ss). Nicht richtig ist auch, daß der Ordensobere kraft der *potestas dominativa* einem Untergebenen das Stimmrecht im Kapitel entziehen kann (n. 319). Die *privatio vocis activae et passivae* ist eine *poena ecclesiastica*, zu deren Verhängung *iurisdictio in foro externo* erforderlich ist (cc. 2291, 11^o; 2331 § 2; 2336 § 1 etc.). Daß in c. 1544 § 1 „*in diuturnum tempus*“ im Sinne von 10 Jahren auszulegen ist (n. 360), dafür spricht auch die vom Hl. Stuhl approbierte Provinzialsynode von Utrecht 1924 1. III, tit. XXX.

Bei einer Neuauflage sollte auch folgender wertvoller c. 281 § 1 des orientalischen Vermögensrechts Erwähnung finden: *Si qui in alienandis bonis ecclesiasticis consilio vel consensu partem habere debent, ne praebeant consilium vel consensum nisi prius exacte fuerint edocti tam de statu oeconomico personae moralis, cuius bona alienanda proponuntur, quam de alienationibus iam peractis*“ (AAS 44, 1952, 139).

München/Neresheim

P. Ph. Hofmeister OSB